



AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2

Informationsbulletin

2022


www.cifa.ch

ZU HANDEN UNSERER MITGLIEDER

Wie jedes Jahr senden wir Ihnen gerne unseren Newsletter.

Zur Erinnerung: Im Laufe des Jahres 2021 traten mehrere neue Leistungen der Erwerbsausfallentschädigung (EO) in Kraft, wie der **Vaterschaftsurlaub** ab dem 1. Januar 2021 sowie die **Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs** in besonderen Fällen und die Leistungen der **Betreuungsentschädigung** ab dem 1. Juli 2021.

Am 1. Januar 2022 tritt das **revidierte Gesetz zur «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung»** in Kraft. Dieses führt viele Neuheiten ein, die zwei Hauptziele verfolgen: nach Möglichkeit die Invalidität verhindern und die Integration in die Berufswelt stärken. Die Vorlage ersetzt das bisherige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses System und führt bei den medizinischen Gutachten Massnahmen zur Qualitätssicherung und für mehr Transparenz ein.

Um die Neuheiten schnell unterscheiden zu können, ist am Rand des Berichts das Symbol  angegeben.

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Volk den Abstimmungstext **«Ehe für alle»** angenommen. Mit diesem Projekt wird der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Witwen- oder Witwerrente) ab dem 1. Juli 2022 in der AHV geändert.

Da sich die Situation schnell ändern kann, erinnern wir Sie daran, dass unsere Website **www.cifa.ch** Sie über alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf Ihre Tätigkeit informiert.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen eine gute Lektüre.

Ihre AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2

1	UNTERSTELLUNG UND BEITRAGSPFLICHT	<i>1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen 1.2 Allgemeine Beitragspflicht</i>	4 5
2	ARBEITGEBER	<i>2.1 Paritätische Beitragssätze 2.2 Massgebender AHV-Lohn 2.3 Mitarbeiterbeteiligungen 2.4 Lohnnachzahlungen – Realisierungsprinzip 2.5 Anmeldung von Personaländerungen</i>	6 6 7 7 7
3	SELBSTÄNDIG- ERWERBENDE	<i>3.1 Persönliche Beiträge 3.2 Festsetzung der Beiträge</i>	8 8
4	VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT	<i>4.1 Beitragssatz</i>	9
5	BEITRAGSERHEBUNG	<i>5.1 Verzugszinsen</i>	10

Inhalts- verzeichnis

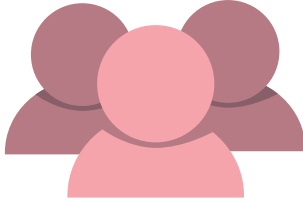
6	AHV / IV / EO-LEISTUNGEN	▶ 6.1 AHV-Leistungen	11
		▶ 6.2 IV-Leistungen	12
		▶ 6.3 Leistungen der Erwerbersatzordnung (EO), Mutter- der Vaterschaftsentschädigung (MVSE)	12
		▶ 6.4 Corona Erwerbersatzentschädigung	13
		▶ 6.5 Leistungen der Betreuungsentschädigung	13
7	FAMILIENZULAGEN	▶ 7.1 Organisation und Gesetzgebung	14
		▶ 7.2 Obligatorischer Anschluss der Selbständigerwerbenden	14
		▶ 7.3 Beträge der Familienzulagen	15
		▶ 7.4 Beitragssatz	15
8	BERUFLICHE VORSORGE (BVG)	▶ 8.1 Zinssatz / Grenzbeträge	16
9	E-SERVICES	9.1 Dienste zu Ihrer Verfügung	16

h n n i s

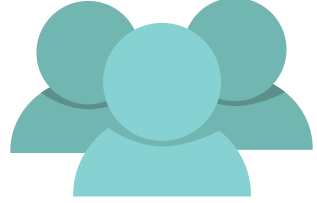
1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen

Unterstellung

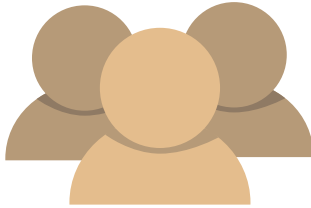
Folgende Personen sind obligatorisch über die AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert:



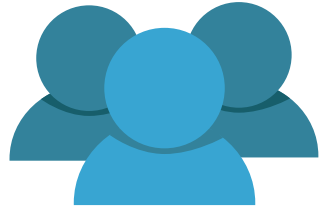
Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;



Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (dies unter Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie der internationalen Sozialversicherungsabkommen);



Unselbständig Erwerbende die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind können unter bestimmten Bedingungen ihre obligatorischen Sozialversicherungen weiterführen (Weiterführung der Versicherung).



Bei einer Entsendung von begrenzter Dauer aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat bzw. einen EFTA-Staat bzw. einen sonstigen Staat mit entsprechendem Abkommen, unterstehen unter gewissen Voraussetzungen diese Personen nach wie vor der AHV/IV/EO/ALV/FZ.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Vorschriften und der Verordnungen CE 883/2004 und CE 987/2009 betreffend die Koordination der Sozialversicherungssysteme, bitten wir unsere Mitglieder, Fragen zu diesem Thema schriftlich zu unterbreiten. Zur Erinnerung, diese Reglemente sind ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls gültig für die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

1.2 Allgemeine Beitragspflicht

Unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit

Personen, die eine unselbständige oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig. Somit werden Jugendliche des Jahrgangs **2004 ab dem 1. Januar 2022** beitragspflichtig sein.

Für Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (64 Jahre für die Frauen und 65 Jahre für die Männer) und weiterhin erwerbstätig sind, gilt **ein Freibetrag von Fr. 1'400.-** monatlich oder Fr. 16'800.- im Jahr, ab dem Monat der ihrem Geburtstag folgt.

Für erwerbstätige Personen endet die Beitragspflicht mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit, frühestens aber am Ende des Monats, in dem Frauen das 64. Altersjahr und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

Die ausbezahlten Löhne an Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, sind der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht mehr unterstellt.

Versicherte ohne Erwerbstätigkeit

Jede Person ohne Erwerbstätigkeit im Alter von über 20, aber unter dem 64. Altersjahr für Frauen und dem 65. Altersjahr für Männer mit Wohnsitz in der Schweiz ist AHV/IV/EO-beitragspflichtig. Die Einhaltung dieser Verpflichtung trägt dazu bei, Beitragslücken bei der Festlegung der Leistungen zu vermeiden. Als nichterwerbstätig und beitragspflichtig gilt jede versicherte Person, die kein bzw. nur ein geringfügiges Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielt.

Für eine verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende versicherte Person gilt jedoch, dass sie wie eine Beiträge entrichtende Person behandelt wird, falls ihr **erwerbstätiger Ehegatte bzw. Partner** jährlich Beiträge leistet, die mindestens dem doppelten des Mindestbeitrags entsprechen (zweifacher Mindestbeitrag von **Fr. 503.- = Fr. 1006.-**).

2.1 Paritätische Beitragssätze

Die Beitragssätze ändern sich ab dem 1. Januar 2022 nicht.

Nachfolgend die Details:

	AHV/IV/EO	ALV ¹⁾	ALV-Solidaritätsbeitrag ²⁾
Beitragssätze	10.60%	2.20%	1.00%
Arbeitgeber	5.30%	1.10%	0.50%
Arbeitnehmer	5.30%	1.10%	0.50%

1) bis Fr. 148'200.- vom Brutto-Lohn

2) ab Fr. 148'201.- vom Brutto-Lohn

2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- Löhne, Gratifikationen, Treueprämien, usw. und regelmässige Naturalbezüge (Verpflegung, Unterkunft, usw.);

▶ - 0.9% pro Monat des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;

- Die Zulagen der eidgenössischen Erwerbsersatzentschädigung von Dienstleistenden (Militär- oder Zivildienst), Mutterschaft, Vaterschaft, COVID-19 und Betreuung;

- die vollständigen Löhne von 100% wenn Kurzarbeitsentschädigung bezogen wurde;

- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung;

- Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Zulagen bei Piquetdienst;

- Lohnfortzahlungen infolge Unfalls, Krankheit unter Abzug der Versicherungsleistungen.

Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören

zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;

- Die Familienzulagen;

- Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen;

- Geringfügige Löhne, die den Betrag von Fr. 2'300.- pro Kalenderjahr nicht übersteigen, es sei denn, der Versicherte verlange es (diese Ausnahmeregelung gilt weder für beschäftigte Personen in Privathaushalten noch für Personen im künstlerischen Bereich);

- Einkommen bis zu Fr. 750.-, welche von jungen Versicherten bis zum 25. Altersjahr in Privathaushalten erzielt werden;

- Eine Entschädigung für Unkosten/Spesen der Lohnbezüger muss immer nachgewiesen werden und den AHV-Richtlinien entsprechen. Ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement wird akzeptiert, falls dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist;

- Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehrleute (Befreiung bis Fr. 5'000.-).

2.3 Mitarbeiterbeteiligungen

Das Bundesgesetz über die Unterstellung der Mitarbeiterbeteiligungen, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, enthält klare Regeln betreffend **die steuerrechtliche Behandlung der Mitarbeiterbeteiligungen**. Seit mehreren Jahrzehnten wendet die AHV die Vorschriften des Steuerrechts an. Daher muss das AHV-Recht mit dem neuen Steuerrecht harmonisiert werden.

Artikel 143 der Verordnung der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV wurde mit dem Absatz 3 vervollständigt und lautet wie folgt:

„Die Arbeitgeber bescheinigen den Ausgleichskassen die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt wie den Steuerbehörden mit Kopien der Bescheinigungen, die sie nach den Vorschriften der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012 einzureichen haben.“

2.4 Lohnnachzahlungen – Realisierungsprinzip

Das Realisierungsprinzip ist anwendbar zur Bestimmung der Beitragssätze. Im Zeitpunkt in welchem die Löhne der Organe von der Generalversammlung einer AG genehmigt werden, gelten Sie als erzielt. Die Lohnnachzahlungen sind uns auf der Lohnbescheinigung Ende des Jahres zu melden. Es ist nicht nötig diese Löhne unverzüglich der AHV-Kasse zu deklarieren.

Ausnahme :

- Der Versicherte war im Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr für den Arbeitgeber tätig, bzw. Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Wegfall der Versicherungspflicht. In diesen Fällen ist das Bestimmungsprinzip anwendbar.

2.5 Anmeldung von Personaländerungen

Einstellung von Personal

Obwohl Arbeitgeber ihre neuen Mitarbeiter nicht mehr bei der AHV-Ausgleichskasse anmelden müssen, empfehlen wir Ihnen, Ihre Meldungen weiterhin regelmässig über die Personalanmeldung zu machen (verfügbar auf unserer gesicherten Internetplattform e-services oder auf unserer Internetseite: www.cifa.ch). Der Arbeitgeber muss einen neuen Arbeitnehmer bei der Einstellung ein-

deutig identifizieren und spätestens auf der Lohnmeldung für das vergangene Jahr melden.

Austritt Mitarbeitende

Die Meldung des Austritts eines/r Mitarbeitenden ist obligatorisch, falls Leistungen entrichtet werden (insbesondere Familienzulagen). Wird der Austritt eines/r Mitarbeitenden nicht gemeldet, ist unsere Einrichtung möglicherweise gezwungen, die Rückzahlung von ungerechtfertigt zugewiesenen Leistungen zu verlangen.

3.1 Persönliche Beiträge

Die Beitragssätze ändern sich ab dem 1. Januar 2022 nicht.
Nachfolgend die Details:

Jahreseinkommen	Beitragssatz
Gleich oder höher als Fr. 57'400.-	10%
Zwischen Fr. 9'600.- und Fr. 57'400.-	Von 5,371% bis 9,321% (sinkende Skala)
Unter Fr. 9'500.-	Minimalbeitrag von Fr. 503.-

3.2 Festsetzung der Beiträge

Die AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden werden auf dem effektiven Einkommen des Beitragsjahres berechnet. Da dieses Einkommen jedoch frühestens im darauf folgenden Jahr von der Steuerverwaltung gemeldet wird, wird die Ausgleichskasse Akontozahlungen erheben.

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnet die Ausgleichskasse das gemeldete Einkommen auf 100% um.

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, falls das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Fr. 9'600.- liegt, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,371%) erhoben werden.

Selbständigerwerbende sind verpflichtet der Kasse eventuelle Änderungen des Einkommens, nach oben oder nach unten zu melden. Eine **Differenz von mindestens 25%** zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontozahlungen hat einen Verzugszins von 5% pro Jahr zur Folge. Dieser Verzugszins wird ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs geschuldet

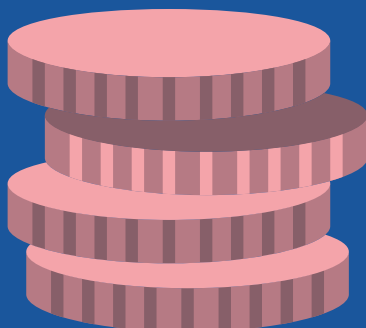
4.1 Beitragssatz

Die Beiträge sowie der Minimalbeitrag sehen wie folgt aus:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschläge für je weitere 50'000 Franken bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Weniger als 300'000	503.00	-
300'000	530.00	106.00
1'750'000	3'604.00	159.00
8'550'000 und mehr	25'150.00	-

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 1006.- (d.h. den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 503.-) pro Kalenderjahr entrichtet.

4. VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT



5.1 Verzugszinsen

Wir erinnern Sie daran, dass eine Nichteinhaltung der Zahlungsfristen eine strikte Erhebung von Verzugszinsen nach sich zieht. Diese werden auf allen Zahlungen erhoben, welche nach dem 30. Tag nach Ablauf der Beitragsperiode bei der Kasse eintreffen. So müssen zum Beispiel auf den geschuldeten Beiträgen für den Monat März 2022 zahlbar bis 10. April 2022 Verzugszinsen von 5% ab dem 1. April 2022 erhoben werden, falls die Zahlung nach dem 30. April 2022 registriert wird. Massgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der Ausgleichskasse.

Ebenfalls werden auf der Differenz zwischen den pauschal erhobenen und den effektiv geschuldeten Beiträgen Verzugszinsen ab dem 1. Januar 2022 erhoben, falls die Lohnbescheinigung für das Jahr 2021 nach dem 30. Januar 2022 eingereicht wird.

6.1 AHV-Leistungen

Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Die im Jahre 1958 geborenen Frauen und 1957 geborenen Männer haben also im Jahr 2022, am ersten Tag des Monats welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt, Anspruch auf eine AHV-Rente.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente entweder um 1 oder 2 Jahre vorbeziehen oder um 1 bis 5 Jahre aufschieben.

Es ist empfehlenswert die Anmeldung zum Bezug von Renten ungefähr 3 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen (Endalter oder erforderliches Rentenalter zum Rentenvorbezug). Die Anmeldung für einen Rentenvorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden.

Die Leistungen betragen:

AHV-Leistungen	Minimum	Maximum
Altersrente	1'195.-	2'390.-
Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars	3'585.-	
Witwen- oder Witwerrente	956.-	1'912.-
Waisenrente oder Kinderrente	478.-	956.-
Höchstbetrag – zwei Renten – gleiches Kind	1434.-	

(Beträge pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer – Skala 44)

Hilflosenentschädigungen der AHV

Schwere Hilflosigkeit	956.-
Mittlere Hilflosigkeit	598.-
Leichte Hilflosigkeit	239.-

(Beträge pro Monat)

▶ 6.2 AHV-Leistungen

Am 1. Januar 2022 tritt das **revidierte Gesetz zur «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» in Kraft**. Dieses führt viele Neuheiten ein, die zwei Hauptziele verfolgen: nach Möglichkeit die Invalidität verhindern und die Integration in die Berufswelt stärken. **Das Rentensystem wurde erneuert:** anstelle des bisherigen vierstufigen Systems (Viertel-, Halb-, Dreiviertel- und Vollrente) wird ein lineares Rentensystem wie folgt eingeführt:

Der Versicherte hat Anspruch:

- auf eine volle Rente, wenn er im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid ist;
- auf eine halbe Rente, wenn er zu 50% invalid ist;

Bei Invaliditätsgraden zwischen 51% und 69% wird die Rente um 1.0% für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrads über 50% erhöht.

(Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 61% beträgt die Rente 61% der Gesamtrente);

- auf eine viertel Rente, wenn er zu 40% invalid ist;

Bei Invaliditätsgraden zwischen 41% und 49% wird die Rente um 2.5% für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrads über 40% erhöht.

(Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 42% beträgt die Rente 30% der Gesamtrente);

- keine Rente wird geschuldet, wenn er weniger als 40% invalid ist.

Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt bei voller Beitragszeit mindestens CHF 1'195.- und maximal CHF 2'390.-.

6.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO), Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (MVSE)

Folgende Personen haben Anspruch auf Leistungen: **Dienst leistende Personen der Schweizer Armee; Zivildienst leistende Personen; Zivilschutz leistende Personen; Personen in Kaderausbildungen von «Jugend und Sport».**

Selbständig oder unselbständig erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf eine **Mutterschaftsentschädigung** des Bundes während 14 Wochen (98 Tagen) in Form eines Taggeldes.

Bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen kann eine **Verlängerung der Zahlung** ab dem 1. Juli 2021 gewährt werden. Eine Mutter, deren Kind unmittelbar nach der Geburt länger als zwei Wochen im Spital bleiben muss, hat Anspruch auf eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung.

Das Gesetz verlängert die Dauer des Anspruchs auf **Mutterschaftsentschädigung** auf höchstens 56 Tage. Insgesamt können somit maximal 154 Taggelder seit der Geburt ausbezahlt werden.

Ab dem 1. Januar 2021 haben Väter die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen **Vaterschaftsurlaub** zu beziehen. Der Bezug kann sowohl am Stück als auch wochen- resp. tageweise erfolgen. Wie die Mutterschaftsentschädigung beträgt die Vaterschaftsentschädigung 80 % des Durchschnittseinkommens des Vaters vor der Geburt des Kindes.

Der Höchstbetrag für die Zulagen beträgt Fr. 196.- pro Tag.

6.4 Corona Erwerbser-satzentschädigung

Die Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) ist am 17. März 2020 in Kraft getreten. Sie enthält die gesetzlichen Bestimmungen für die Geltendmachung von Verdienstaussfällen im Falle von:

- erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit aufgrund einer erlassenen Massnahme der kantonalen oder eidgenössischen Behörden;
- Schliessung des Unternehmens auf Anordnung der kantonalen oder eidgenössischen Behörden;
- Veranstaltungsverbot;
- angeordneter Quarantäne;
- Unterbreich der Erwerbstätigkeit, weil die Kinderbetreuung nicht gewährleistet ist;
- Befreiung von der Arbeitspflicht für besonders gefährdete Personen.

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall ist bis am 31. Dezember 2021 gültig. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre liegen uns keine Informationen über die Verlängerung vor. Auf unserer Internetseite www.cifa.ch halten wir Sie auf dem Laufenden.

6.5 Leistungen der Betreuungsent-schädigung

Die Entschädigung ist für Eltern vorgesehen, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat. Eltern, welche die Anspruchsvoraussetzungen für die **Betreuungsent-schädigung** erfüllen, haben ab dem 1. Juli 2021 Anspruch auf den damit verbundenen Urlaub bzw. den Erwerbserersatz.

Die Betreuungsent-schädigung beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

Es werden maximal 98 Taggelder während einer Rahmenfrist von 18 Monaten ausgerichtet.

7.1 Organisation und Gesetzgebung

Es ist uns möglich Ihnen eine Lösung für Familienzulagen für die ganze Schweiz anzubieten:

FAK-Kasse CIFA | für alle Firmen die Ihren Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben;

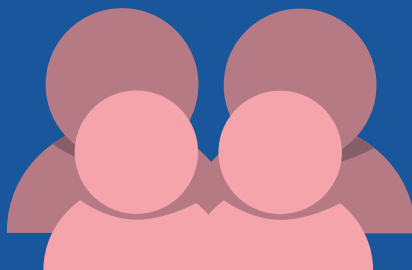
FAK-Kasse / gemäss Tätigkeitsbereich | Textil, Apotheker, Notare, Ärzte, Regionalkasse Murten;

FAK-Kasse CIAF | für alle Firmen die eine Zweigniederlassung ausserhalb des Kantons Freiburg haben.

7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden sind ebenfalls dem Bundesgesetz für Familienzulagen unterstellt. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wird abgesichert durch einen prozentualen Anteil von Ihrem AHV unterstellten Einkommen bis zum maximalen versicherten Verdienst des UVG. Seit dem 1. Januar 2016 ist der höchstversicherte Verdienst auf Fr. 148'200.- festgesetzt.

Die Tatsache ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht, ändert nichts an der obligatorischen Beitragspflicht.



7.3 Beträge der Familienzulagen

Art der Familienzulagen	Betrag für den Kanton Freiburg
Geburts- und Adoptionzulagen	1'500.-
Kinderzulagen	265.-*/285.-**
Ausbildungszulagen	325.-*/345.-**

* für die beiden ersten Kinder

** ab dem 3. und für folgende Kinder

Die Kinderzulage wird spätestens bis zum 16. Altersjahr ausbezahlt.

Die Ausbildungszulage wird ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausbezahlt, sofern das Kind das 15. Altersjahr erreicht hat und bis zum Ende der Ausbildung oder spätestens bis zum 25. Altersjahr.

7.4 Beitragssatz

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. November 2021, wird der Beitragssatz der **Familienzulagenkasse CIFA** für das Jahr 2022 auf 2,35% gesenkt. Der Satz ist für Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende identisch.

Basissatz	2.27%
Beiträge Berufsschule	0.04%
Beiträge Tagesbetreuungseinrichtungen	0.04%
Endsatz	2.35%

Die Informationen betreffend die **FAK-Kasse CIAF** werden direkt den betroffenen Mitgliedern zugestellt.

8.1 Zinssatz / Grenzbeträge

Der Bundesrat belässt den Mindestzinssatz in der Beruflichen Vorsorge bei 1.00%.

Die BVG Grenzbeträge bleiben unverändert.

Grenzbeträge	Beträge
Eintrittsschwelle	21'510.-
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'585.-
Maximaler koordinierter Jahreslohn	60'945.-
Koordinationsabzug	25'095.-
Obere Limite des Jahreslohnes	86'040.-

- ▶ Auf den 1. Januar 2022 werden gewisse Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 0,3% bei den seit 2018 ausgerichteten Renten und 0,1% bei den Renten, die 2012 erstmals ausgerichtet wurden.

Zur Erinnerung: Seit dem 1. Januar 2021 kann eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Versicherung weiterführen oder verlangen, dass ihre Versicherung im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird (Art. 47a BVG).

9.1 Dienste zu Ihrer Verfügung

Vereinfachen und erleichtern Sie sich Ihre administrativen Arbeiten und benützen Sie unsere Online-Dienste:

- Anmeldung Mitarbeiter an die 1. und 2. Säule,
- Meldung von Austritten und Vertragsänderungen,
- Einsehen und Herunterladen Ihrer AHV-Rechnungen sowie Ihrer Beitragsabrechnungen der ZKBV,

- Lohnmeldung BVG,
- Lohnbescheinigung AHV,
- Meldung einer Änderung der Jahreslohnsomme für das kommende Jahr,
- Gesuch für Familienzulagen.

Haben Sie noch keinen Zugriff zu unseren e-services?

Melden Sie sich über unsere Internetseite www.cifa.ch an und klicken auf «Anmelden».



AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2



Familienausgleichskasse
CIFA



Zwischenbetriebliche
Kasse für berufliche
Vorsorge - ZKBV

Rue de l'Hôpital 15 | PF | 1701 Freiburg
Tel. 026 350 33 45 | cifa.avS@cifa.ch | www.cifa.ch